

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen im Bereich der Technischen Dokumentation

1	Geltung	2
1.1	Geltungsbereich	2
1.2	Verbindlichkeit der AGB	2
2	Bindung an Angebote	2
2.1	Gültigkeitsdauer von Angeboten	2
2.2	Anpassung von Angeboten	2
3	Leistungen der TechniDoc GmbH	2
3.1	Beschreibung der Dienstleistungen	2
3.2	Inhalt und Umfang der Leistungspflichten	2
4	Leistungspflichten des Auftraggebers	3
4.1	Vergütung	3
4.2	Kostenvoranschläge	3
4.3	Zahlung der Vergütung	3
4.4	Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	3
5	Lieferfristen	4
6	Gefahrenübergang und Versand	5
6.1	Versand	5
6.2	Gefahrenübergang	5
6.3	Verlust oder Beschädigung	5
7	Abnahme	5
7.1	Schriftliche Abnahme	5
7.2	Fristsetzung	5
8	Gewährleistung	5
8.1	Nachbesserung	5
8.2	Rügefristen	6
8.3	Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung	6
8.4	Schadensersatzansprüche	6
9	Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit	6
10	Einräumung von Nutzungsrechten	6
10.1	Vervielfältigung	6
10.2	Haftungsausschluss	7
10.3	Weitergehende Nutzungsrechte	7
10.4	Abtretung der Nutzungsrechte	7
10.5	Vervielfältigung zu Schulungszwecken	7
10.6	Copyrightvermerk	7
10.7	Urheberrecht und Rechtserwerb	7
11	Subunternehmer	7
12	Referenzen	8
13	Tätigkeit für Mitbewerber	8
14	Geheimhaltung	8
14.1	Geheimhaltungspflichten	8
14.2	Non Disclosure Agreement (NDA)	8
15	Schriftform	8
16	Gerichtsstand	8
17	Rechtswahl	8

1 Geltung

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche mit der TechniDoc GmbH abgeschlossenen Verträge.

1.2 Verbindlichkeit der AGB

Die TechniDoc GmbH nimmt Aufträge und Angebote ausschließlich zu den eigenen im Folgenden abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für TechniDoc GmbH nicht verbindlich, es sei denn, TechniDoc GmbH bestätigt sie explizit und schriftlich.

2 Bindung an Angebote

2.1 Gültigkeitsdauer von Angeboten

Die TechniDoc GmbH ist an ihre Angebote lediglich drei Kalendermonate ab dem Datum des Angebotsschreibens gebunden, sofern im Angebot keine andere Gültigkeitsdauer angegeben ist.

2.2 Anpassung von Angeboten

Bestellt der Auftraggeber aufgrund eines Angebotes der TechniDoc GmbH nach Ablauf dieser Frist, so ist die TechniDoc GmbH berechtigt, die Preise den derzeit gültigen Listenpreisen oder Honorarsätzen anzupassen.

3 Leistungen der TechniDoc GmbH

3.1 Beschreibung der Dienstleistungen

Die TechniDoc GmbH bietet ihren Kunden folgende Dienstleistungen aus den Bereichen der Technischen Dokumentation und Kommunikation an:

- Formulieren und Erstellen Technischer Dokumentationen
- Redigieren, Aktualisieren und Überarbeiten Technischer Dokumentationen
- Übersetzungen Technischer Dokumentationen
- Anfertigung von Technischen Illustrationen
- Erstellung von Online-Hilfen
- Entwicklung von Konzepten und Produktion Technischer Dokumentationen auf elektronischen Medien
(CD-ROM, Online-Dienste)

3.2 Inhalt und Umfang der Leistungspflichten

Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis der TechniDoc GmbH mit ihrem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen der TechniDoc GmbH und dem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrag enthalten ist, und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und der TechniDoc GmbH bilden.

Die Endbeurteilung und deren Freigabe erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber und wird durch ihn freigegeben, siehe 7.1 „**Schriftliche Abnahme**“. Die TechniDoc GmbH ist weder für den Inhalt noch für die Form der Dokumentation zur Verantwortung zu ziehen.

4 Leistungspflichten des Auftraggebers

4.1 Vergütung

Die von dem Auftraggeber zu zahlende Vergütung für die von der TechniDoc GmbH erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag. Soweit dort nichts anderes vereinbart wurde, sind die Transport- und Verpackungskosten von dem Auftraggeber zu tragen. Zusätzlich ist von dem Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu zahlen.

4.2 Kostenvoranschläge

Auf Wunsch des Kunden erstellt die TechniDoc GmbH einen Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag ist vergütungspflichtig. Die konkrete Vergütung ergibt sich aus dem schriftlich formulierten Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich geschlossenen Vertrag.

Kostenvoranschläge der TechniDoc GmbH sind unverbindlich. Eine Überschreitung des Kostenvoranschlages um 10 % gilt nicht als wesentlich und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Kündigung des Vertrages.

4.3 Zahlung der Vergütung

Sollte zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart worden sein, gelten für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung folgende Fälligkeitsdaten:

- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übersendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die TechniDoc GmbH
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit Übergabe der von der TechniDoc GmbH erstellten Technischen Dokumentation an den Auftraggeber.
- Ein Drittel der vereinbarten Vergütung wird fällig mit der Abnahme der Technischen Dokumentation durch den Auftraggeber.

Dem Auftraggeber stehen gegen die Vergütungsansprüche der TechniDoc GmbH keine Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte zu, es sei denn, er verfügt über einen unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch. Verzugszinsen werden mit 5% p.a. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn die TechniDoc GmbH eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

4.4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat der TechniDoc GmbH zu dem in dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag als Beginn der Lieferfrist angegebenen Termin das von der TechniDoc GmbH zu beschreibende Produkt anzuliefern und zur Verfügung zu stellen oder dem für die Erstellung der Technischen Dokumentation zuständigen Mitarbeiter der TechniDoc GmbH den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber der TechniDoc GmbH Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner für die TechniDoc GmbH zur Verfügung stehen und sie mit allen erforderlichen Informationen versorgen können.

Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das in einer schriftlichen Dokumentation niedergelegte Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem genannten Termin der TechniDoc GmbH zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren obliegt es dem Auftraggeber, die TechniDoc GmbH mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Beschreibung des Produktes erforderlichen Informationen (z.B. Benennung des Einsatzbereiches und der Nutzer des Produktes, Angaben zu Exportstaaten, Charakterisierung der Funktionsweise des Produktes) zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen (z.B. Produkt-, Tätigkeits- oder Gefahrenanalyse, technische Zeichnungen, Fotografien und Unterlagen etc.).

Soweit der TechniDoc GmbH solche Dokumente und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, versichert der Auftraggeber, dass diese Unterlagen frei von Schutzrechten Dritter sind und dass keine sonstigen Rechte bestehen, die die vertragsgemäße Nutzung durch die TechniDoc GmbH ausschließen oder einschränken. Falls Dritte dennoch Rechte geltend machen, werden sich die Vertragspartner hiervon gegenseitig unterrichten. Der Auftraggeber unterstützt die TechniDoc GmbH bei der Abwehr solcher Rechte und stellt die TechniDoc GmbH von allen Nachteilen in diesem Zusammenhang frei.

Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist die TechniDoc GmbH berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlung eine angemessene Frist mit der Erklärung zu setzen, dass sie den Vertrag kündigt, wenn die Handlung nicht bis zum Ablauf der Frist vorgenommen wird. Wenn die Mitwirkungshandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Falle kann die TechniDoc GmbH einen ihrer geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

5 Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt mit der mündlichen Auftragsbestätigung durch die TechniDoc GmbH., jedoch nicht vor Erfüllung der in Punkt 4.4 benannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die fertig gestellte Technische Dokumentation das Unternehmen der TechniDoc GmbH verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt wurde.

Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Lieferverzuges - angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die die TechniDoc GmbH trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte - gleichviel ob bei der TechniDoc GmbH oder bei ihren Unterlieferanten eingetreten - z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Hard- und/oder Software. Das gleiche gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Die TechniDoc GmbH muss ihrem Kunden solche Hindernisse unverzüglich mitteilen.

Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers voraus. Sollte der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, verlängert sich die Lieferfrist ohne weitere Ankündigung durch die TechniDoc GmbH um den Zeitraum, während der sich der Auftraggeber sich in Verzug befand.

Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden.

6 Gefahrenübergang und Versand

6.1 Versand

Der Versand erfolgt auf Wunsch und auf Kosten des Kunden, wenn nicht anders vereinbart, mit der Post.

Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung durch die TechniDoc GmbH gegen Diebstahl, Bruch, Transport, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.2 Gefahrenübergang

Mit der Auslieferung an den Versandbeauftragten der TechniDoc GmbH., spätestens jedoch mit Aufgabe bei der Post, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der von der TechniDoc GmbH erstellten Technischen Dokumentation auf den Auftraggeber unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, ob Teillieferungen erfolgten oder die TechniDoc GmbH die Versandkosten oder den Transport übernommen hat.

Ist der Auftrag versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die die TechniDoc GmbH nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6.3 Verlust oder Beschädigung

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telex, Telefax, E-Mail und anderen Übermittlungsarten namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber, sofern die TechniDoc GmbH kein grobes Verschulden trifft.

7 Abnahme

7.1 Schriftliche Abnahme

Die Abnahme der von der TechniDoc GmbH erstellten Technischen Dokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Übergabe der Technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären.

7.2 Fristsetzung

Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der Technischen Dokumentation die Abnahme erklärt, ist die TechniDoc GmbH berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.

8 Gewährleistung

8.1 Nachbesserung

Ist die von der TechniDoc GmbH gelieferte Technische Dokumentation mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so ist die TechniDoc GmbH zunächst unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsrechte des Auftraggebers verpflichtet, Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Schlägt der erste Versuch der Nachbesserung fehl, kann der Auftraggeber die TechniDoc GmbH unter Bestimmung einer angemessenen Nachfrist nochmals zur Nachbesserung auffordern.

8.2 Rügefristen

Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung und Prüfung erkennbare Mängel der von der TechniDoc GmbH gelieferten Technischen Dokumentation hat der Auftraggeber innerhalb von sieben Tagen nach Übergabe der Technischen Dokumentation durch das Transportunternehmen oder den Kunden schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Prüfung nicht erkennbare Mängel hat der Kunde innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung (spätestens aber innerhalb von drei Monaten nach der Übergabe der Dokumentation durch das Transportunternehmen oder die TechniDoc GmbH.) schriftlich zu rügen.

Bei Versäumung dieser Rügefristen kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht mehr in Betracht. Die Verpflichtungen aus den §§ 377, 378 HGB werden hierdurch nicht berührt.

8.3 Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung

Schlägt die von dem Auftraggeber geforderte Nachbesserung nach zwei Versuchen fehl oder leistet die TechniDoc GmbH innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.

8.4 Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten oder eines Mitarbeiters der TechniDoc GmbH., eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

9 Außervertragliche Haftung und Haftung wegen Verzug und Unmöglichkeit

Schadensersatzansprüche aus außervertraglicher Haftung (z.B. unerlaubter Handlung) sowie wegen Leistungsverzug oder von der TechniDoc GmbH zu vertretender Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Geschäftsführers, eines leitenden Angestellten, eines Mitarbeiters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der TechniDoc GmbH oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Pflicht verursacht wurde.

10 Einräumung von Nutzungsrechten

10.1 Vervielfältigung

Soweit zwischen der TechniDoc GmbH und dem Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt die TechniDoc GmbH dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der von ihr erstellten Technischen Dokumentation ein. Diese Genehmigung gilt einschließlich der in der Dokumentation enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen. Die Vervielfältigung muss ausschließlich dem zugrunde liegenden Zweck des Vertrages entsprechen, nämlich der Beifügung einer Technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form oder als elektronisches, nicht bearbeitbares Dokument. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, den dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderungen der gelieferten Dokumentation durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung der TechniDoc GmbH untersagt.

10.2 Haftungsausschluss

Die TechniDoc GmbH haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten Technischen Dokumentation entstehen.

10.3 Weitergehende Nutzungsrechte

Weitergehende Nutzungsrechte, etwa das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung einer Bearbeitung der Technischen Dokumentation, z.B. einer Übersetzung, das Recht zur Aufzeichnung auf Bild- und Tonträger und auf maschinenlesbare Datenträger, das Recht zur elektronischen Speicherung, zur Nutzung in einer Datenbank und zur Ausgabe in körperlicher und unkörperlicher Form sowie das Recht zur öffentlichen Wiedergabe, werden nicht eingeräumt.

Sollte der Auftraggeber eine weitergehende Nutzung der Technischen Dokumentation entsprechend dieser Aufstellung anstreben, muss er die vorherige schriftliche Genehmigung der TechniDoc GmbH einholen. Außerdem ist diese Nutzung des Werkes zusätzlich zu vergüten.

10.4 Abtretung der Nutzungsrechte

Des Weiteren ist es dem Auftraggeber untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch die TechniDoc GmbH die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.

10.5 Vervielfältigung zu Schulungszwecken

Auch eine Vervielfältigung und Verbreitung in Schulungsunterlagen, Seminardokumentationen oder zu sonstigen Dokumentationszwecken ist ohne Erlaubnis der TechniDoc GmbH untersagt.

10.6 Copyrightvermerk

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Urheber entsprechend den Angaben der TechniDoc GmbH zu benennen und einen entsprechenden Copyrightvermerk in der Technischen Dokumentation anzubringen.

10.7 Urheberrecht und Rechtserwerb

Die TechniDoc GmbH versichert, dass sie allein berechtigt ist, über das Urheberrecht an der von ihr erstellten Technischen Dokumentation zu verfügen und bisher keine den Rechtseinräumungen dieses Vertrages entgegenstehende Verfügungen getroffen hat. Gehören zu der Technischen Dokumentation Abbildungen, Fotografien, grafische Darstellungen, Skizzen und technische Zeichnungen, so liefert die TechniDoc GmbH, für den Fall, dass hieran Rechte Dritter bestehen, dem Auftraggeber die entsprechenden Quellennachweise, so dass dieser sich um den Rechtserwerb bemühen kann. Die TechniDoc GmbH liefert geeigneten Ersatz, wenn der Rechtserwerb nicht oder nur unter ungewöhnlichen Schwierigkeiten oder Kosten möglich ist.

11 Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass die TechniDoc GmbH zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z.B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktion, Programmierung) Subunternehmer einschaltet.

12 Referenzen

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die TechniDoc GmbH den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers nach Auftragsbeendigung in ihre Referenzliste aufnimmt.

Die TechniDoc GmbH kann das Firmenlogo sowie den Namen des Auftraggebers in ihrer Referenzliste aufführen. Die Nennung der Referenzen gilt für gedruckte Publikationen sowie die Darstellung im Internet.

13 Tätigkeit für Mitbewerber

Der TechniDoc GmbH ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

14 Geheimhaltung

14.1 Geheimhaltungspflichten

Unterlagen und Informationen, die der TechniDoc GmbH von dem Auftraggeber anlässlich der Erstellung der Technischen Dokumentation übergeben oder zur Kenntnis gebracht werden, werden von der TechniDoc GmbH vertraulich und mit der notwendigen Sorgfalt gegenüber Dritten behandelt.

14.2 Non Disclosure Agreement (NDA)

Gegebenfalls kann auf Anforderung des Auftraggebers ein separates Non Disclosure Agreement (NDA) abgeschlossen werden, das alle über diesen Punkt hinausgehenden Geheimhaltungspflichten regelt.

15 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt wurden. Dies gilt auch für Nebenabreden, Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen einschließlich der Abrede, auf Schriftform zu verzichten.

16 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Gerichtsstand und Erfüllungsort Aachen. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohn- oder Firmensitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

17 Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen der TechniDoc GmbH und dem Auftraggeber und für alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis gilt die Anwendbarkeit deutschen Rechts als vereinbart.

Ravensburg, im Oktober 2011
Version 1/2011